

Beglaubigte Abschrift

Satzung der Schwulenberatung Berlin gGmbH

HRB - 110343 - Amtsgericht Charlottenburg

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
Schwulenberatung Berlin gemeinnützige GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist Förderung folgender Ziele:
 - a) Homo- bi-, trans- und intersexuellen Menschen durch Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe in der Bewältigung -sowohl ihrer alltäglichen als auch ihrer besonderen Probleme- zu unterstützen und gleichzeitig gegen ihre Diskriminierung und für ihre Emanzipation einzutreten und zu arbeiten.
 - b) Der mildtätige Zweck, Hilfebedürftigen im Sinne von § 53 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) durch Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe in der Bewältigung ihrer psychosozialen Probleme zu unterstützen.
 - c) Hilfebedürftige, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind, bei der Bewältigung ihrer besonderen Probleme zu unterstützen.
 - d) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - e) Förderung der Jugendhilfe,
 - f) Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - g) Förderung der Hilfe für Geflüchtete.
2. Gegenstand des Unternehmens ist neben dem ideellen Bereich das Betreiben und Einrichten von Zweckbetrieben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere von
 - a) Beratungsstellen, die ein umfassendes fachgerechtes Informations-, Beratungs- und Hilfeangebot für die betroffene Personengruppe anbieten und zugleich mit anderen im psychosozialen Bereich tätige gemeinnützigen, als besonders förderungswürdig anerkannten Institutionen der Wohlfahrtspflege und staatlichen Stellen zusammenarbeiten,
 - b) betreuten Wohneinrichtungen,
 - c) Anbieten und Organisation von Bildungs-, Qualifizierungs- und Rehabilitationsmaßnahmen,
 - d) Präventionsarbeit in Bezug auf HIV und Aids und andere Infektionskrankheiten,

- e) Beratung von homo-, bi-, trans-, und intersexuellen Jugendlichen und ihren Angehörigen, insbesondere Anbieten von psychosozialer Hilfe in Notsituationen und Aufklärung über gesundheitliche Risiken. Unentgeltliche Beratung zur Förderung der Erziehung in der Familie und in der Schule. Anbieten geeigneter Gesprächsgruppen und betreuter Angebote für Jugendliche.
- f) Die Förderung der Wohlfahrtspflege ist der planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für Not leidende oder gefährdete homo-, bi-, trans- und intersexuelle Menschen.
- g) Unterstützung, Beratung und Betreuung von Geflüchteten, die aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität zur Gruppe der besonders Schutzbedürftigen gehören. Aufbau und Betrieb niedrigschwelliger Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten sowie der Aufbau und Betrieb geeigneter betreuter Wohnformen für psychisch und/oder körperlich beeinträchtigte Geflüchtete.

§ 3

Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft

1. Grundlage allen Handelns der Gesellschaft ist die Förderung des körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefinden im Sinne der ganzheitlichen Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
2. Die Gesellschaft ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Sie wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband. Sie unterwirft sich den Regularien dieses Verbandes, insbesondere des Verbandsstatuts und des Grundsatzprogramms.
3. Rechte aus diesem Paragraphen können nur die Gesellschaft und Gesellschafter geltend machen, eine anderweitige Rechtswirkung besteht nicht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei

- Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Gesellschafter ist der Psychosoziales Zentrum für Schwule e.V. mit einer Stammeinlage von 25.000 EUR.
3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe eingezahlt.
4. Eventuelle zusätzliche Sacheinlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfalle zu den Einlagebuchwerten, höchstens aber zum Wert nach § 4 Abs. 3 abgerechnet.

§ 5a

Pflichten der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter setzen sich für die Erreichung des Gesellschaftszwecks ein. Dazu werden Sie insbesondere ihre öffentlich- und entgeltfinanzierten Bereiche übertragen.
2. Die Gesellschafter werden nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Geschäftsfeldern der Gesellschaft, wie sie in § 2 beschrieben sind, tätig oder sich an anderen Gesellschaften mit diesen Geschäftsfeldern beteiligen.
3. Zusätzlich zur Stammeinlage zahlen die Gesellschafter mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit einen Betrag von zusammen 100.000 EUR im Verhältnis ihrer Stammeinlagen als Kapitalrücklage ein.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Aufsichtsrat
- d) der Beirat (fakultativ).

§ 7

Gesellschafterversammlung – Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschafter. Sie übt die strategische Kontrolle aus, trifft Grundsatzentscheidungen, beruft die Geschäftsführung und bestellt Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2–3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
 - a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder nach § 12 Abs. 2, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - g) Ausschluss von Gesellschaftern,
 - h) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - i) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - j) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - l) Weisungen an die Geschäftsführung mit satzungsändernder Mehrheit.
3. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben die Gesellschafterversammlung zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Gesell-

schafterversammlung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

4. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen oder anderen Gremien die Benennung von Beiratsmitgliedern übertragen. Der Beirat berät die Gremien der Gesellschaft bei der Verfolgung der in den §§ 2–3 genannten Ziele. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen.

§ 8

Gesellschafterversammlung – Innere Ordnung

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
2. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.
3. Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wobei jeweils 50 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.
4. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll sich eine Geschäftsordnung geben, wenn mehr als zwei Gesellschafter beteiligt sind oder eine Ressortverteilung zwischen den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung beschlossen wurde.
6. Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der anderen Organe regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit-Governance berücksichtigen.

§ 9

Gesellschafterversammlung – Sitzungen

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, der Aufsichtsrat dies beschließt oder Gesellschafter, die zusammen mit 10% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dies beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen

Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat oder einer Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

3. Die Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorbereitet und einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Aufsichtsrats oder einer ausreichenden Minderheit von Gesellschaftern nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.
4. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind, gelten die Bestimmungen zu Form und Verfahren insoweit als eingehalten wie die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder können bei besonderem Anlass ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung sollten in der Regel an den Sitzungen teilnehmen.
6. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen. Andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung stattfindet. Diese Versammlung ist dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
8. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z. B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

9. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 8 unverzüglich nach der Abstimmung, den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in einen Verbund nach §§ 2–3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt; sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, gegenseitige Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.
4. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sollen diese die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der anderen Organe regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Corporate/Nonprofit-Governance berücksichtigen.

§ 11

Aufsichtsrat – Funktion und Aufgaben (fakultativ)

1. Gesellschafterversammlung kann einen Aufsichtsrat bestellen.
2. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung der Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen
4. Weitere Aufgaben können von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

§ 12

Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Im Falle wesentlicher Feststellungen bei der Jahresabschlusserstellung oder der Abschlussprüfung wird die Geschäftsführung unverzüglich Aufsichtsrat und Gesellschafter über den Sachverhalt informieren.

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber einstimmig zu beschließen hat. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 17 des GmbH-Gesetzes unberührt.

§ 13a

Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Im Falle eines nur aus wichtigem Grund möglichen Austritts oder einer Ausschließung aus der Gesellschaft wird diese nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Der Ausschluss eines Gesellschafters und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Einziehung

auch mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:

- a) gravierende Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
- b) Umstände aus der Sphäre des Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können,
- c) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
- d) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- e) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Gesellschafter sich nicht jeglicher Einflussnahme auf die Gesellschaft enthält,
- f) für die Zwangseinziehung auch der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Ab dem vorgenannten fristauslösenden Ereignis, im Falle der Pflichtverletzung ab dem Zeitpunkt der einstimmigen Rüge durch die übrigen Gesellschafter, hat der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse in Vollzug dieser Vorschrift bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der übrigen Gesellschafter.

3. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist gemäß § 4 Abs. 3 beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.

§ 14

Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Gesellschafter Psychosoziales Zentrum für Schwule e.V., der diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14a

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15

Schlussbestimmungen

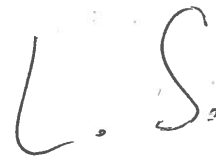
1. Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages – ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse – an diese Gegebenheiten verpflichtet.
2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500 EUR (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde 374/2018 vom 20. August 2018 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 20. August 2018



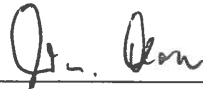
Siegfried, Notar



6

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit dem vorliegenden Original beglaubige ich.

Berlin, den 22. August 2018



Siegfried, Notar

